

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2005/9/7 2002/08/0110

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.09.2005

Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

60/04 Arbeitsrecht allgemein

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

66/03 Sonstiges Sozialversicherungsrecht

Norm

ARG 1984 §9 Abs2;

ASVG §49 Abs1;

ASVG §49 Abs2;

AZG §10 Abs1 Z1;

AZG §10 Abs3;

EFZG §3;

KollIV Handelsarbeiter;

UrlaubsG 1976 §6;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2002/08/0111

Rechtssatz

Der VwGH hat im E 15.10.2003,2000/08/0170, ausgeführt, dass der Begriff des "Bruttowochenlohnes" bzw. des "Bruttomonatslohnes" iSd KollIV Handelsarbeiter mit dem Begriff des Normallohnes iSd § 10 Abs. 3 AZG gleichzusetzen ist. Der VwGH hat sich der Auffassung des OGH angeschlossen, wonach die Überstundenarbeit regelmäßig eine Fortsetzung jener Tätigkeit ist, die der Dienstnehmer in der Normalarbeitszeit verrichtet. Basis für die Berechnung des Zuschlages ist demnach jenes Entgelt, das der Dienstnehmer zu bekommen hätte, wenn die Arbeitsleistung in der Normalarbeitszeit erbracht worden wäre. Normallohn in diesem Sinne ist das gesamte Entgelt einschließlich aller Bestandteile, daher einschließlich aller Zulagen und Zuschläge. Nur jene Entgeltbestandteile, die ausschließlich für die Erbringung einer ganz bestimmten Arbeitsleistung gebühren, scheiden aus dem Normallohn und damit aus der Berechnung des Überstundenentgelts aus, wenn der Arbeitnehmer diese bestimmte Arbeitsleistung während der Zeit seiner Überstundenarbeit nicht erbringt. Ebenso fallen außerordentliche Entgeltbestandteile, die insbesondere nicht an eine bestimmte Arbeitsleistung anknüpfen oder nicht in regelmäßigen Zeitabschnitten gewährt werden, nicht unter den Begriff des Normallohnes. Nach diesen Grundsätzen scheiden sohin etwa Aufwandsentschädigungen, Sonderzahlungen, nicht an die Arbeitsleistung anknüpfende außerordentliche Entgeltbestandteile (etwa Kinder-, Familienzulagen) aus dem Normallohn aus. Das so berechnete Überstundenentgelt ist bei Berechnung des Feiertags-, Urlaubs- und Krankenentgeltes iSd § 9 Abs. 2 ARG, § 6 UrlG und § 3 EFZG zu berücksichtigen (Hinweise 23.2.1984, 82/08/0248, E 5.3.1991, 88/08/0239, und E 11.2.1997,97/08/0016).

Schlagworte

Entgelt Begriff ÜberstundenEntgelt Begriff AnspruchslohnKollektivvertragMindestlohn

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002080110.X02

Im RIS seit

17.11.2005

Zuletzt aktualisiert am

01.10.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at